



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. März 2015
(OR. en)

6043/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0029 (NLE)

WTO 43

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Anhang des Übereinkommens über Handelserleichterungen

Anhang des Übereinkommens über Handelserleichterungen

MITTEILUNG DER VERPFLICHTUNGEN DER KATEGORIE A IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER HANDELSERLEICHTERUNGEN

ALBANIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Albanien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Albanien die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen

Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11-3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
Artikel 11-4	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung
Artikel 11.11.1-5	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 11.12-13	Durchfuhr – Zusammenarbeit und Koordinierung
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

BOTSUANA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermittelten die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Republik Botsuana, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Botsuana die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen

Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr

BRASILIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Vertretung Brasiliens, dem Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen mitzuteilen, dass sie alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b
- Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii
- Artikel 7 Absatz 1
- Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 7.3 und
- Artikel 11 Absatz 9

BRUNEI DARUSSALAM

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens.

Daher beehrt sich die Regierung von Brunei Darussalam, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Brunei Darussalam alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist, ausgenommen:

Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen: Unterabsatz 2.1 Buchstaben a und b
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung: Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 10 Absatz 4	Einziges Anlaufstelle

CHILE

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Chile mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden, ausgenommen Artikel 7 Absatz 7 über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte.

CHINA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Volksrepublik China, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Volksrepublik China alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 7 Absatz 6 Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
- Artikel 10 Absatz 4 Einzige Anlaufstelle
- Artikel 10 Absatz 9 Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr und
- Artikel 12 Zusammenarbeit im Zollwesen.

KOLUMBIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Kolumbien mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden, ausgenommen:

- Artikel 5 Absatz 3 Prüfverfahren
- Artikel 7 Absatz 9 Verderbliche Waren

KONGO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich die Regierung der Republik Kongo, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr

COSTA RICA

Nach den Absätzen 2 und 3 des Ministerbeschlusses vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Costa Rica mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausgewiesen wurden, ausgenommen:

- Artikel 10 Absatz 1.1 Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
- Artikel 10 Absatz 2.2 Zulassung von Abschriften

CÔTE D'IVOIRE

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich die Republik von Côte d'Ivoire, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Dominikanischen Republik, dem Vorbereitungsausschuss die unter Kategorie A ausgewiesenen Bestimmungen, die Abschnitt I des Übereinkommens entsprechen, mitzuteilen.

Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind

Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 13 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

ECUADOR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich die Republik Ecuador, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel und Absatz*	Bezeichnung
2.1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
7.1	Bearbeitung vor Warenankunft
7.6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
10.3	Verwendung internationaler Normen
10.5	Kontrollen vor dem Versand
10.6	Einsatz von Zollagenten
10.7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
10.8	Zurückgewiesene Waren
10.9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr

11.1	Freiheit der Durchfuhr
11.2	Freiheit der Durchfuhr
11.3	Freiheit der Durchfuhr
11.4	Freiheit der Durchfuhr
11.5	Freiheit der Durchfuhr
11.6	Freiheit der Durchfuhr
11.16	Freiheit der Durchfuhr
11.17	Freiheit der Durchfuhr

* Bei Angabe spezifischer Absätze betrifft die von der Republik Ecuador eingegangene Verpflichtung nur den Inhalt der genannten Absätze und nicht den Artikel als Ganzes.

ÄGYPTEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich Ägypten, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel	Bezeichnung
Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsätze 3.2, 3.4, 3.5, 3.6	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10.5 Absatz 5.1	Kontrollen vor dem Versand

Artikel	Bezeichnung
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11 Absätze 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16	Freiheit der Durchfuhr

EL SALVADOR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) beehrt sich EL Salvador, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 1	Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen
Artikel 2	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten und Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen: Absätze 1 bis 5
Artikel 5	Sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Unparteilichkeit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz
Artikel 6	Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, und Strafen: Absätze 1 und 3
Artikel 7	Überlassung und Abfertigung von Waren: Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Unterabsätze 3 bis 6, Absätze 8 und 9
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden: Absatz 1
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10	Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr: Absatz 1, Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Unterabsatz 1, Absätze 6 bis 9
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr: Absätze 1 bis 6, 8 bis 11, 14 bis 17
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen: Absätze 1, 3, 4, Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2, Absatz 12

GABUN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich die Gabunische Republik, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr

GUATEMALA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher möchte die Regierung Guatemalas dem Vorbereitungsausschuss mitteilen, dass nach dem WTO-Dokument WT/PCTF/W/27 vom 7. Juli 2014 alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausgewiesen wurden, ausgenommen:

Artikel 1 Absatz 1.1 Buchstaben d und f

Artikel 1 Absatz 2.1 Buchstaben a und b

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2

Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben b und c

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe b Ziffer iii

Artikel 5

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2

Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3

Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1

Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2

Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 3 Buchstaben a, d, e, f und g

Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstaben c und d

Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 3

Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben d und e

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 11 Absatz 17
Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 6
Artikel 12 Absatz 7
Artikel 12 Absatz 8
Artikel 12 Absatz 9
Artikel 12 Absatz 10
Artikel 12 Absatz 11

HONDURAS

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) beehrt sich Honduras, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden: ausgenommen Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung

Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen (ausgenommen Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstabe d)
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren (ausgenommen Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 3)
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden (ausgenommen Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c, d und e)
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12 Absatz 12	Bilaterale und regionale Übereinkünfte

HONGKONG, CHINA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Hongkong, China, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Hongkong, China, alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird.

INDONESIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Republik Indonesien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Indonesien die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten

ISRAEL

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen.

Daher beehrt sich der Staat Israel, dem Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen mitzuteilen, dass der Staat Israel alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist.

JORDANIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Jordanien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Jordanien alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird, ausgenommen:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 4	Einzigste Anlaufstelle
Artikel 11 Absätze 5 bis 10	Durchfuhr – Verfahren und Kontrollen

KOREA

Ich beehrte mich Bezug zu nehmen auf den Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911), nach dem die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) übermitteln.

Ferner beehre ich mich, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Korea beschlossen hat, alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens unter Kategorie A auszuweisen.

KUWAIT

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich der Staat Kuwait, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass der Staat Kuwait alle Bestimmungen des Abschnitts I unter Kategorie A ausweist, ausgenommen:

Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren.
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 10 Absatz 4	Einziges Anlaufstelle
Artikel 11 Absätze 11 bis 15	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

KIRGISISCHE REPUBLIK

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehren wir uns, dem Vorbereitungsausschuss im Namen des Wirtschaftsministeriums der Kirgisischen Republik mitzuteilen, dass die Kirgisische Republik die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 4	alle Bestimmungen (Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen)
Artikel 5	Absatz 2 (Zurückhaltung)
Artikel 9	(Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind)
Artikel 10	Absatz 5 (Kontrollen vor dem Versand)
Artikel 11	Absätze 1 bis 4 (Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften, Förmlichkeiten und Nichtdiskriminierung)

MACAU CHINA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Macau, China, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Macau, China, alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird, ausgenommen:

- Artikel 7: Absatz 4 – Risikomanagement
- Artikel 7: Absatz 5 – Nachträgliche Prüfung
- Artikel 9: Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
- Artikel 10: Absatz 4 – Einzige Anlaufstelle

MALAYSIA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Malaysia, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Malaysia alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 7 Absatz 8 (Beschleunigte Sendungen) und
- Artikel 11 Absatz 9 (Einreichung und Bearbeitung der Durchführunterlagen und -daten im Voraus, d.h. vor dem Eintreffen der Waren)

MAURITIUS

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Republik Mauritius, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Mauritius die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen

Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 1	Vorübergehende Einfuhr von Waren
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 23 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

MEXIKO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Mexiko, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Mexiko alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird.

MOLDAU

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Republik Moldau, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Moldau die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1	Absätze 1 und 4 (Veröffentlichung, Notifikation)
Artikel 3	(VERBINDLICHE VORABAUSKÜNFTE)
Artikel 4	(VERFAHREN BEI RECHTSBEHELFFEN ODER ÜBERPRÜFUNGEN)
Artikel 5	Absatz 2 (Zurückhaltung)
Artikel 6	Absatz 2 (Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden)
Artikel 7	Absätze 2, 4 und 5 (Elektronische Bezahlung, Risikomanagement, Nachträgliche Prüfung)
Artikel 8	(ZUSAMMENARBEIT DER GRENZBEHÖRDEN)
Artikel 9	(VERBRINGUNG VON WAREN, DIE ZUR EINFUHR UNTER ZOLLAMTLICHER ÜBERWACHUNG BESTIMMT SIND)
Artikel 10	Absätze 3 und 5 bis 9 (Verwendung internationaler Normen, Kontrollen vor dem Versand, Einsatz von Zollagenten, Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen, zurückgewiesene Waren, vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr)
Artikel 12	alle Bestimmungen

MONGOLEI

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Mongolei, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Mongolei die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr

MONTENEGRO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Montenegro, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Montenegro die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen

Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11 Absätze 1 bis 3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
Artikel 11 Absatz 4	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung
Artikel 11 Absätze 11 bis 15	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 11 Absätze 16 und 17	Durchfuhr – Zusammenarbeit und Koordinierung
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

KÖNIGREICH MAROKKO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen.

Daher beehrt sich das Königreich Marokko, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass es die folgenden Bestimmungen unter Kategorie A ausweist:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren

Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 13 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

NICARAGUA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung von Nicaragua, dem Vorbereitungsausschuss die unter Kategorie A ausgewiesenen Bestimmungen, die Abschnitt I des Übereinkommens entsprechen, mitzuteilen.

Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind

Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12 Absatz 1	Maßnahmen zur Förderung der Rechtsbefolgung und der Zusammenarbeit
Artikel 12 Absatz 2	Informationsaustausch
Artikel 12 Absatz 3	Überprüfung
Artikel 12 Absatz 4	Ersuchen
Artikel 12 Absatz 5	Schutz und Vertraulichkeit
Artikel 12 Absatz 6	Übermittlung von Informationen
Artikel 12 Absatz 7	Zurückstellung oder Ablehnung eines Ersuchens
Artikel 12 Absatz 8	Gegenseitigkeit
Artikel 12 Absatz 9	Verwaltungsaufwand
Artikel 12 Absatz 10	Beschränkungen
Artikel 12 Absatz 11	Unzulässige Verwendung oder Offenlegung
Artikel 12 Absatz 12	Bilaterale und regionale Übereinkünfte
Artikel 13 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

NIGERIA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Nigeria, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Nigeria die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- Artikel 6 Absatz 3: Grundsätze für Strafen
- Artikel 7 Absatz 1: Datenverarbeitung vor Warenankunft
- Artikel 7 Absatz 3: Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
- Artikel 9: Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
- Artikel 10 Absatz 7: Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
- Artikel 10 Absatz 9: Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
- Artikel 11 Absatz 3: Freiwillige Beschränkungen
- Artikel 11 Absatz 4: Diskriminierungsverbot
- Artikel 11 Absatz 6: Anforderungen an die Dokumentation
- Artikel 11 Absatz 8: Nichtanwendung von technischen Handelshemmnissen
- Artikel 11 Absatz 9: Einreichung und Bearbeitung der Durchfuhrunterlagen im Voraus
- Artikel 11 Absatz 10: Umgehende Erledigung des Durchfuhrvorgangs
- Artikel 11 Absatz 11: Durchfuhr – Sicherheiten

OMAN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung des Sultanats Oman, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Oman die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 1	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5	Sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Unparteilichkeit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6	Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, und Strafen
6.1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
6.2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7	Überlassung und Abfertigung von Waren
7.3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen

Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10	Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr
10.3	Verwendung internationaler Normen
10.5	Kontrollen vor dem Versand
10.6	Einsatz von Zollagenten
10.7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
10.8	Zurückgewiesene Waren
10.9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
11.1.3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
11.4	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung
11.11.1	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 13	Institutionelle Regelungen
13.2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

PANAMA

Nach den Absätzen 2 und 3 des Ministerbeschlusses vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Panama mit, dass die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden:

Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden

Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Prüfung
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12 Absatz 1	Maßnahmen zur Förderung der Rechtsbefolgung und der Zusammenarbeit
Artikel 12 Absatz 2	Informationsaustausch
Artikel 12 Absatz 3	Überprüfung
Artikel 12 Absatz 4	Ersuchen
Artikel 12 Absatz 5	Schutz und Vertraulichkeit
Artikel 12 Absatz 6	Übermittlung von Informationen
Artikel 12 Absatz 7	Zurückstellung oder Ablehnung eines Ersuchens
Artikel 12 Absatz 8	Gegenseitigkeit
Artikel 12 Absatz 9	Verwaltungsaufwand
Artikel 12 Absatz 10	Beschränkungen
Artikel 12 Absatz 11	Unzulässige Verwendung oder Offenlegung
Artikel 12 Absatz 12	Bilaterale und regionale Übereinkünfte

PARAGUAY

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich die Republik Paraguay, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel und Absatz*	Bezeichnung
3	Verbindliche Vorabauskünfte
4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
5.2	Zurückhaltung
7.2	Elektronische Bezahlung
7.4	Risikomanagement
9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
10.2	Zulassung von Abschriften
10.3	Verwendung internationaler Normen
10.4	Einziges Anlaufstelle
10.5	Kontrollen vor dem Versand
10.6	Einsatz von Zollagenten
10.8	Zurückgewiesene Waren
10.9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
11	Freiheit der Durchfuhr
12	Zusammenarbeit im Zollwesen

* Bei Angabe spezifischer Absätze betrifft die von der Republik Paraguay eingegangene Verpflichtung nur den Inhalt der genannten Absätze und nicht den Artikel als Ganzes.

PERU

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Peru mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden, ausgenommen:

- Artikel 3 Verbindliche Vorabauskünfte
- Artikel 5 Absatz 1 Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
- Artikel 5 Absatz 3 Prüfverfahren
- Artikel 6 Absatz 3 Grundsätze für Strafen
- Artikel 8 Zusammenarbeit der Grenzbehörden
- Artikel 10 Absatz 4 Einzige Anlaufstelle
- Artikel 12 Zusammenarbeit im Zollwesen

PHILIPPINEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Philippinen, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Philippinen die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweisen:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften

Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

KATAR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung des Staates Katar, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass der Staat Katar alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 7 Absatz 7 Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Saudi-Arabien alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird, ausgenommen:

- Artikel 2 Absatz 1 Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
- Artikel 10 Absatz 4 Einzige Anlaufstelle

SENEGAL

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) zum Übereinkommen über Handelserleichterungen beehrt sich Senegal, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

	ARTIKEL UND ABSATZ	BEZEICHNUNG
1	2.1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
2	2.2	Konsultationen
3	4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
4	5.2	Zurückhaltung
5	5.3	Prüfverfahren
6	7.1	Bearbeitung vor Warenankunft
7	7.2	Elektronische Bezahlung
8	7.3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
9	7.4	Risikomanagement
10	7.6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
11	9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
12	10.2	Zulassung von Abschriften
13	10.3	Verwendung internationaler Normen
14	10.4	Einziges Anlaufstelle
15	10.6	Einsatz von Zollagenten
16	10.7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
17	10.8	Zurückgewiesene Waren
18	10.9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
19	12	Zusammenarbeit im Zollwesen

SINGAPUR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Republik Singapur, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Singapur alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird.

SRI LANKA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Sri Lanka die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Bestimmungen	Bezeichnung
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 3	Grundsätze für Strafen
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr

GESONDERTES ZOLLGEBIET TAIWAN, PENGHU, KINMEN UND MATSU

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich das gesonderte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass es alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird.

TADSCHIKISTAN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) ist der dem Allgemeinen Rat unterstellte Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen unter anderem befugt, die Mitteilungen der Mitglieder der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen entgegenzunehmen.

Daher beehrt sich die Regierung von Tadschikistan, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Tadschikistan die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird:

Artikel 1	
Absatz 1	Veröffentlichung
Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 4	alle Bestimmungen
Artikel 5	
Absatz 2	Zurückhaltung
Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6	alle Bestimmungen
Artikel 7	
Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Absatz 4	Risikomanagement
Absatz 5	Nachträgliche Prüfung

Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 8	Punkt 1
Artikel 9	alle Bestimmungen
Artikel 10	
Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	alle Bestimmungen

THAILAND

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung des Königreichs Thailand, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Thailand alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird, ausgenommen:

Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte: Absätze 5 und 6
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen: Absatz 4
Artikel 5	Sonstige Maßnahmen: Absatz 1 – Mitteilungen und Absatz 3 – Prüfverfahren
Artikel 6	Grundsätze für Gebühren und Belastungen: Unterabsatz 3.4 und 3.7 – Grundsätze für Strafen
Artikel 7	Überlassung und Abfertigung von Waren. Unterabsatz 1.1 – Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 10	Förmlichkeiten: Absatz 8 – Zurückgewiesene Waren und Absatz 9 – Vorübergehende Einfuhr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr: Absätze 1, 8 und 9
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen: Absatz 2 – Informationsaustausch, Unterabsatz 5.1 Buchstaben c bis f und Unterabsatz 6.1 – Übermittlung von Informationen

TUNESIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beehrt sich die Regierung der Tunesischen Republik, die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens als Kategorie A mitzuteilen:

Artikel oder Absatz*	Bezeichnung
1.1	Veröffentlichung
1.2	Über das Internet verfügbare Informationen
1.3	Auskunftsstellen
1.4	Notifikation
2.1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
5.2	Zurückhaltung
6.3	Grundsätze für Strafen
7.1	Bearbeitung vor Warenankunft
7.3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
10.2	Zulassung von Abschriften
10.5	Kontrollen vor dem Versand
10.6	Einsatz von Zollagenten
10.7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen

- 10.8 Zurückgewiesene Waren
- 10.9 Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
- 11 ausgenommen Freiheit der Durchfuhr, ausgenommen Zurverfügungstellung räumlich getrennter
- 11.5 Infrastrukturen für den Durchfuhrverkehr
- 12 Zusammenarbeit im Zollwesen
- 23.2 Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen
- * Bei Angabe eines spezifischen Absatzes eines Artikels betrifft die von Tunesien eingegangene Verpflichtung nur den Inhalt des genannten Absatzes, nicht aber die sonstigen Bestimmungen des Artikels.

TÜRKEI

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Türkei, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Türkei alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird, ausgenommen:

Artikel 7 Absatz 9 Verderbliche Waren

UKRAINE

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Ukraine, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Ukraine die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Über das Internet verfügbare Informationen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement (ausgenommen Unterabsätze 4.1 bis 4.3)
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren (ausgenommen Unterabsätze 9.1 und 9.2)
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 8	Verderbliche Waren (ausgenommen Unterabsatz 8.2)
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr (ausgenommen Artikel 11 Absätze 3 bis 8 und Artikel 11 Absatz 10)

URUGUAY

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) weist die Republik Östlich des Uruguay alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens bei seinem Inkrafttreten als Verpflichtungen der Kategorie A aus, ausgenommen Artikel 7 Absatz 3 „Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen“, der als Verpflichtung der Kategorie B ausgewiesen wird.

VIETNAM

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beehrt sich die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Vietnam die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Grundsätze für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Grundsätze für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Grenzverfahren und einheitliche Anforderungen an beizubringende Unterlagen
Artikel 11 Absätze 1 bis 3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
Artikel 11 Absatz 4	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung